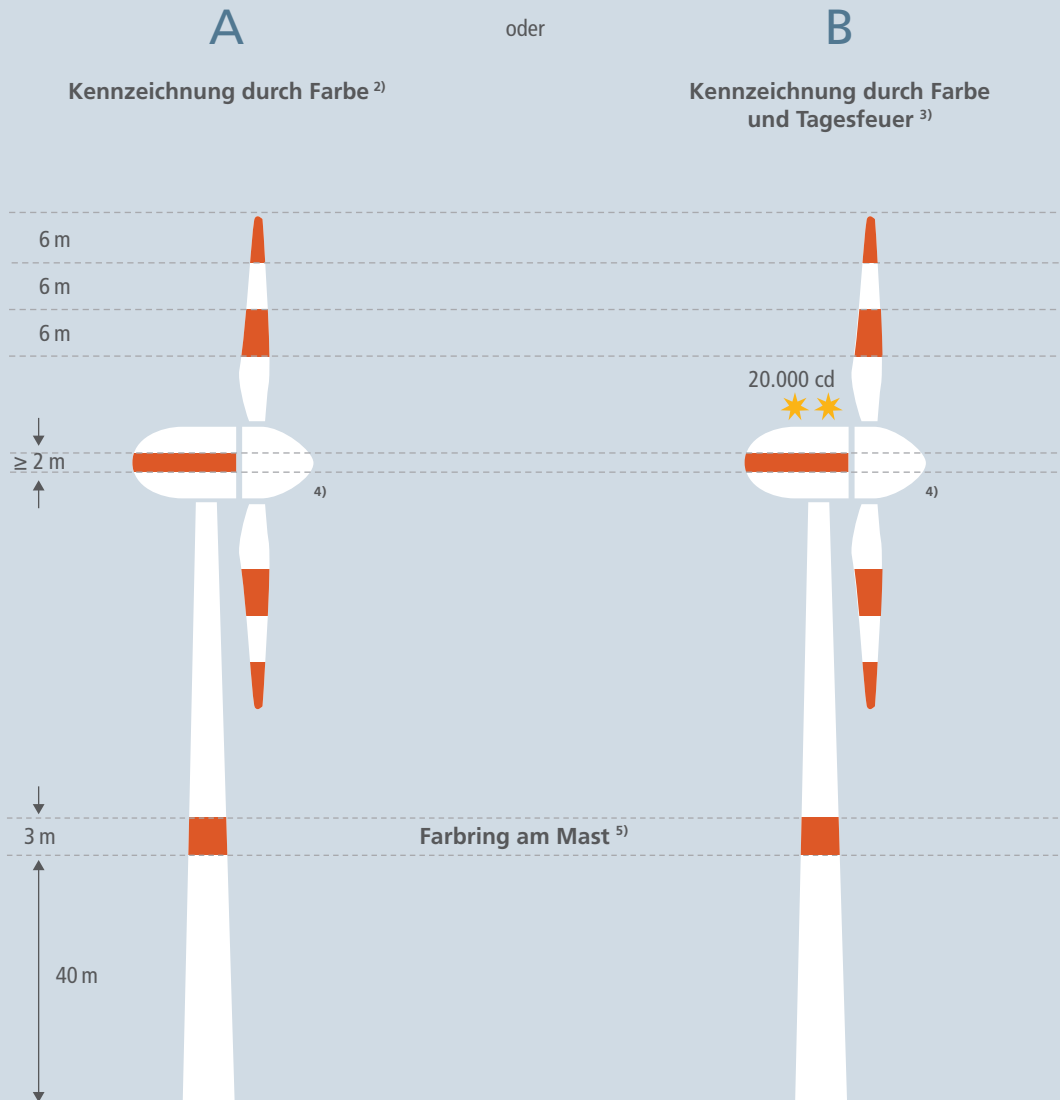


Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen an Land

von 150 – 315 Metern Gesamthöhe¹⁾

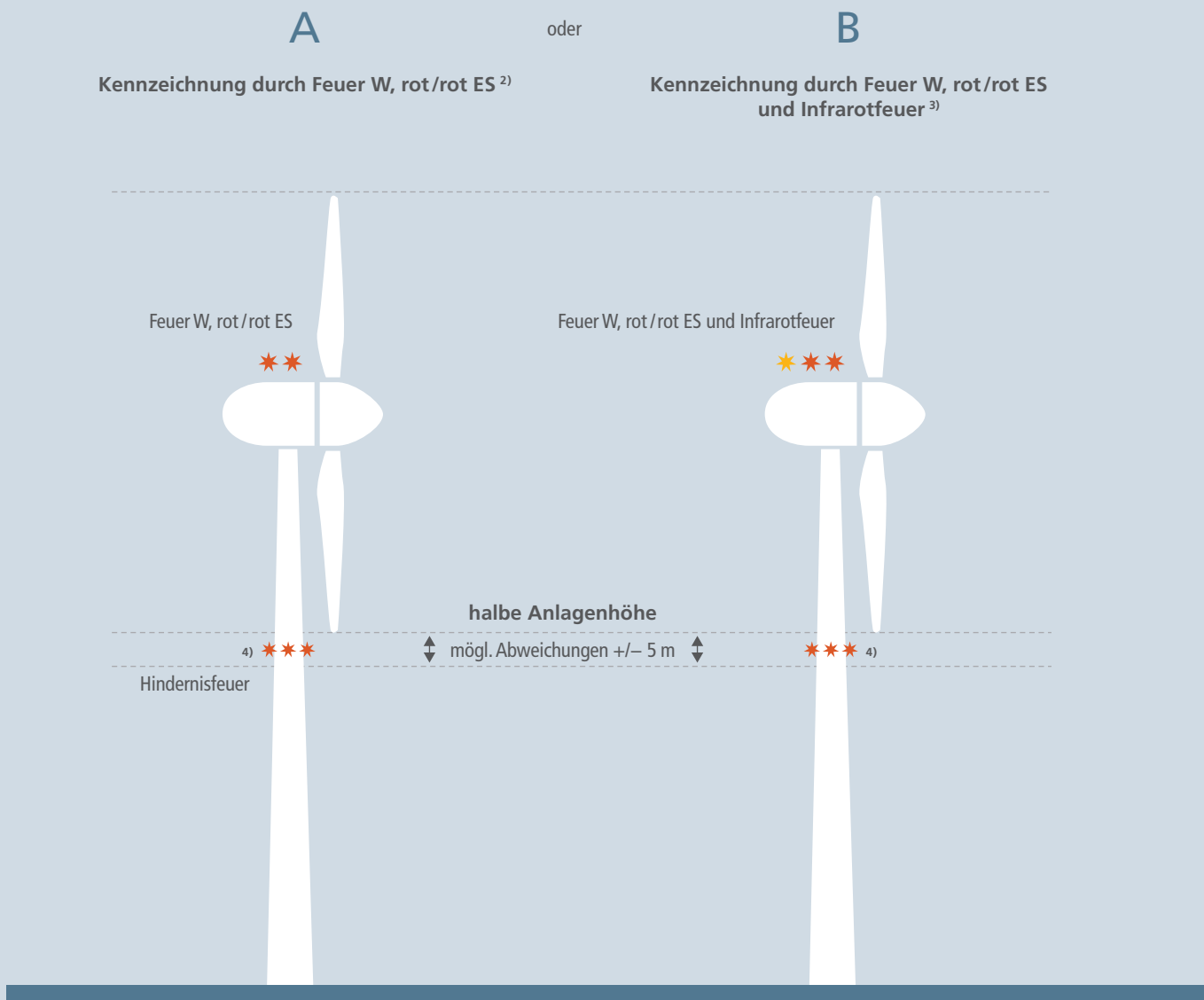


■ Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) □ Grauweiß (RAL 9002), Verkehrsweiß (RAL 9016), Achatgrau (RAL 7038) oder Lichtgrau (RAL 7035)

- 1) Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 Metern ist ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen.
- 2) Die Rotorblätter sind durch drei Farbstreifen zu markieren: Außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – sechs Meter weiß oder grau – 6 m rot.
- 3) Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Sie sind am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Tagesfeuer können ergänzend zur Tagesmarkierung gefordert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.
- 4) Das Maschinenhaus ist mit einem mind. 2 m hohen Streifen in orange oder rot auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal 1/3 der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 5) Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange oder rot beginnend in 40 m über Grund oder Wasser zu markieren. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen an Land

von 150 bis 315 Metern Gesamthöhe¹⁾



1) Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 Metern ist ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen.

2) Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 2 der AVV.

3) Infrarotfeuer können von der zuständigen Luftfahrtbehörde abhängig von der Hindernissituation ergänzend zur Nachtkennzeichnung gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV. Sie ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

4) Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund oder Wasser ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund oder Wasser und Hinderniskennzeichnung anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.